

Institut für Nautik und maritime Technologien (INMT)

Aufgrund § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl. H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.- H. S.67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 20. Juli 2011 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 30. Mai 2011 folgende Satzung der Zentralen Einrichtung „Institut für Nautik und maritime Technologien“ der Fachhochschule Flensburg erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das „Institut für Nautik und maritime Technologien“ (im Folgenden „INMT“ genannt) geht als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Flensburg gem. § 34 HSG aus dem „Institut für Schiffsbetriebsforschung an der Fachhochschule Flensburg“ (ISF) hervor.

(2) Das INMT ist wegen seiner besonderen Bedeutung dem Präsidium zugeordnet. Es arbeitet unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule Flensburg. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Aufgabe an eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten delegieren.

§ 2 Aufgaben

(1) Das INMT betreibt Forschung und Entwicklung sowie den Technologie- und Wissenstransfer in den Bereichen Nautik und maritimer Technologien. Logistische, ökonomische, ökologische und arbeitswirtschaftliche Fragestellungen werden einbezogen.

(2) Das INMT unterstützt die Organisation und Durchführung der grundständigen Studiengänge an der Fachhochschule Flensburg.

(3) Das INMT betreibt bzw. beteiligt sich an Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten der Fachhochschule Flensburg.

(4) Das INMT organisiert die nationale und internationale Zusammenarbeit mit Hochschulen, Unternehmen und Organisationen für den maritimen Bereich.

§ 3 Leitung

(1) Das INMT wird von einer hauptamtlich lehrenden Person aus den Bereichen Nautik oder maritime Technologien geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Flensburg benennt die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter für jeweils zwei Jahre. Aus wichtigem Grund kann die Präsidentin oder der Präsident die leitenden Personen von ihren Aufgaben entbinden.

(2) Die Leitung des INMT sollte im Rotationsverfahren zwischen Personen der beiden Wissenschaftsbereiche (Nautik, Maritime Technologien) wechseln.

§ 4 Beirat

(1) Das INMT erhält einen Beirat. Er besteht aus

- den Dekaninnen oder den Dekanen der beteiligten Fachbereiche,
- je einer hauptamtlich lehrenden Person aus
 - der Nautik,
 - den maritime Technologien und
 - verwandten Arbeitsfeldern; hierbei sind bis zu zwei Professorinnen oder Professoren aus anderen Hochschulen als Mitglied zu berufen,
- drei Vertreterinnen oder Vertretern von
 - Unternehmen und
 - Organisationen, die dem Institut verbunden sind.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des INMT schlägt die Mitglieder für den Beirat vor. Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(4) Der Beirat hat die folgenden Aufgaben:

- a) er fördert und unterstützt die Leitung.
- b) er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen dem INMT und Unternehmen bzw. Organisationen.
- c) er nimmt den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss des INMT entgegen und gibt Empfehlungen an das Präsidium ab.

(5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

(6) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf. Er wird von dem oder der Vorsitzenden eingeladen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Personal

Das Präsidium ordnet dem INMT Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie Fachkräfte, die aus eingeworbenen Projektmitteln des INMT finanziert werden, zur Dienstleistung zu. Sie unterstehen der fachlichen Weisung der Institutsleitung, die auch für deren Einsatz verantwortlich ist.

§ 6 Haushaltsführung

- (1) Nach Maßgabe des Hochschulhaushalts stellt die Hochschule dem INMT Personalmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Haushaltsmittel des INMT werden im Haushalt der Fachhochschule Flensburg in einer gesonderten Titelgruppe veranschlagt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zu bewirtschaften.
- (4) Neue Projekte und Serviceleistungen sind kostendeckend zu kalkulieren, der Aufwand ist aus den zu erzielenden Einnahmen zu decken. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter erstellt Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Geschäftsbericht. Der Zeitpunkt der Erstellung wird durch das Präsidium festgelegt.

§ 7 Übergangsregelungen vom An-Institut zur Zentralen Einrichtung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Aufhebung des Statuts für das ISF vom (8. Juni 1995 (NBI.MWFK/MBWS Schl.-H. 1995, S. 273) in Kraft.
- (2) Die Übernahme des ISF in die Trägerschaft der Fachhochschule Flensburg ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und der Fachhochschule Flensburg geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, d. 21.07. 2011

Fachhochschule Flensburg

Prof. Dr. Herbert Zickfeld
Präsident